

Gesetzentwurf

Hannover, den 02.05.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz****zur Anpassung niedersächsischer Rechtsvorschriften
aus Anlass der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts**

Artikel 1

Niedersächsisches Stiftungsgesetz (NStiftG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Lande Niedersachsen haben oder gemäß einem Antrag auf Anerkennung nach § 80 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) haben sollen.

§ 2

Stiftungsbehörde

¹Stiftungsbehörden sind die Ämter für regionale Landesentwicklung. ²Sie sind die zuständigen Behörden im Sinne der §§ 80 bis 88 BGB. ³Örtlich zuständig ist das Amt für regionale Landesentwicklung, in dessen Bezirk die Stiftung nach ihrer Satzung ihren Sitz hat oder haben soll.

§ 3

Ausnahme vom Vermögenserhaltungsgrundsatz

Die Stiftungsbehörde kann auf Antrag der Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von § 83 c Abs. 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Stiftungsaufsicht

(1) ¹Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes, soweit sie nicht der Kommunalaufsicht oder der Aufsicht einer Kirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, unterliegen. ²Die Stiftungsaufsicht des Landes stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den geltenden Gesetzen, der Stiftungsverfassung und dem bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise dem mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters verwaltet werden. ³Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach den §§ 87 a und 85 a Abs. 2 BGB und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.

(3) ¹Die Stiftungsaufsicht wird von der Stiftungsbehörde geführt. ²Bei einer Stiftung mit örtlich begrenztem Wirkungsbereich kann die Stiftungsbehörde ihre Befugnisse nach § 3 und den §§ 4 bis 8 auf den Landkreis, die kreisfreie oder die große selbstständige Stadt oder die selbstständige Gemeinde übertragen, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 5

Unterrichtung und Prüfung

(1) ¹Die Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. ²Sie kann insbesondere die Geschäftsräume und Einrichtungen der Stiftung besichtigen, münd-

liche und schriftliche Berichte, Sitzungsniederschriften der Stiftungsorgane, Akten und sonstige Unterlagen einsehen oder auf Kosten der Stiftung anfordern und die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) ¹Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vorstand angehört und als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter bestellt worden ist. ²Die Stiftungsbehörde bescheinigt der Stiftung auf Antrag, welche Personen nach den von der Stiftung gemachten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind (Vertretungsbescheinigung). ³Dritten kann eine Vertretungsbescheinigung ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) ¹Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen. ²Die Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlauffrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.

(4) ¹Statt der Jahresabrechnung nach Absatz 3 Satz 1 kann der Vorstand der Stiftungsbehörde auch den Prüfbericht

1. einer Behörde,
2. eines Prüfungsverbands,
3. der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands,
4. einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
5. einer vereidigten Buchprüferin, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft

vorlegen. ²Der Prüfbericht muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens erstrecken; das Ergebnis ist in einem Abschlussvermerk festzustellen. ³Bei Vorlage eines Prüfberichts nach den Sätzen 1 und 2 soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. ⁴Die Stiftungsbehörde kann vom Vorstand die Vorlage eines Prüfberichts nach den Sätzen 1 und 2 auf Kosten der Stiftung verlangen.

§ 6

Beanstandung, Anordnung und Zwangsmittel

(1) ¹Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Verfassung der Stiftung verletzen und verlangen, dass sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. ²Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder durch die Verfassung der Stiftung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass es innerhalb einer zu bestimmenden Frist das Erforderliche veranlasst.

(3) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Stiftungsbehörde die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen oder mit Zwangsmitteln nach dem Zweiten Teil des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

§ 7

Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) ¹Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen Mitglieds innerhalb einer zu bestimmenden Frist verlangen. ²Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung dem Verlangen der Stiftungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen.

(3) Ein Rechtsbehelf, der sich gegen die Abberufung oder die einstweilige Untersagung der Tätigkeit richtet, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Schadenersatz

Die Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 9

Vermögensanfall

Ist für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung in der Satzung weder eine Anfallberechtigte oder ein Anfallberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung der oder des Anfallberechtigten übertragen, so fällt abweichend von § 87 c Abs. 1 Satz 3 BGB das Vermögen

1. einer kommunalen Stiftung (§ 13 Abs. 1) an die kommunale Körperschaft,
2. einer kirchlichen Stiftung (§ 14 Abs. 1) an die aufsichtführende Kirche.

§ 10

Bekanntmachungen

Die Anerkennung, die Namensänderung, die Zulegung, die Zusammenlegung, die Auflösung gemäß § 87 BGB und die Aufhebung von Stiftungen sowie die Änderung des Zwecks und die Verlegung des Sitzes einer Stiftung sind durch die Stiftungsbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 11

Stiftungsverzeichnis

(1) ¹Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in ihrer örtlichen Zuständigkeit mit Ausnahme der Stiftungen nach § 4 Abs. 2 (Stiftungsverzeichnis). ²Kirchliche Stiftungen werden auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen.

(2) ¹In das Stiftungsverzeichnis sind der Name, der Sitz, der wesentliche Zweck und die Anschrift der Stiftung aufzunehmen. ²Eine Änderung der Anschrift hat die Stiftung der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. ³Die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.

(3) Das Stiftungsverzeichnis kann von jeder Person eingesehen werden.

§ 12

Vom Land errichtete oder verwaltete Stiftungen

(1) ¹Wird eine Stiftung durch das Land errichtet oder ist das Land an der Errichtung beteiligt, so nimmt die Landesregierung die Aufgaben der Stiftungsbehörde nach § 82, § 85 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 86 b, § 87 Abs. 3 und § 87 a BGB wahr. ²Sie kann diese Befugnisse auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(2) ¹Wird eine Stiftung von einer Landesbehörde verwaltet, so übt die übergeordnete Behörde die Stiftungsaufsicht aus. ²Sie nimmt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, die dort genannten Aufgaben wahr.

§ 13

Kommunale Stiftungen

(1) ¹Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Kommune liegt und die von dieser Körperschaft verwaltet werden. ²Die Stiftungsbehörde hat der Kommunalaufsichtsbehörde vor der nach § 80 Abs. 2 und § 82 BGB erforderlichen Anerkennung Gelegenheit zu geben, die Errichtung der Stiftung kommunalaufsichtlich zu prüfen.

(2) ¹Für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen gelten neben den §§ 83 b und 83 c BGB die Vorschriften über die Vermögensverwaltung bei kommunalen Körperschaften. ²Anstelle der Stiftungsbehörde genehmigt oder verfügt die Kommunalaufsichtsbehörde Maßnahmen nach § 85 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, §§ 86 b, 87 Abs. 3 und § 87 a BGB. ³An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 5 bis 9 tritt die Kommunalaufsicht. ⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde ist für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stiftungen zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmen nach § 83 c Abs. 3 BGB und Maßnahmen nach § 84 c BGB.

§ 14

Kirchliche Stiftungen

(1) ¹Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen, und

1. von einer Kirche gegründet oder
2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder
3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche zu erfüllen sind.

²Kirchliche Stiftungen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.

(2) ¹Die Anerkennung nach § 80 Abs. 2 BGB sowie Genehmigungen und Entscheidungen gemäß den §§ 86 b, 87 Abs. 3 und § 87 a BGB dürfen im Fall kirchlicher Stiftungen von der Stiftungsbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde erteilt oder getroffen werden. ²Das Gleiche gilt für Änderungen des Stiftungszwecks. ³§ 3 gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Kirchenbehörde Ausnahmen zulassen kann. ⁴Für die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen gilt § 84 a BGB nur insoweit, als keine entsprechenden kirchlichen Vorschriften bestehen. ⁵Anstelle der Stiftungsbehörde ist die zuständige Kirchenbehörde gemäß § 85 a BGB zuständig, wenn durch eine Satzungsänderung nicht der Zweck einer kirchlichen Stiftung geändert wird. ⁶An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 5 bis 9 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde. ⁷Die kirchliche Aufsichtsbehörde ist für die ihrer Aufsicht unterliegenden kirchlichen Stiftungen zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmen nach § 83 c Abs. 3 BGB und Maßnahmen nach § 84 c BGB.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 4 gelten entsprechend für die Stiftungen der jüdischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die für die Aufsicht über die Stiftungen erforderlichen Vorschriften erlassen haben.

§ 15

Bestehende Stiftungen

(1) Auf die zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) ¹Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen. ²Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen.

§ 16

Übergang von Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten in Stiftungsangelegenheiten gehen auf die in diesem Gesetz bestimmten Behörden über, auch wenn sich aus einer Stiftungssatzung bisher Zuständigkeiten anderer Behörden ergeben haben.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 6 bis 8 und 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 83 b, 83 c, 85 a, 86 b, 87 Abs. 3 und § 87 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von § 83 c Abs. 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird und der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist.“
2. In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2 Satz 1 BGB“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 2 BGB“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.
- (3) Artikel 1 § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3, §§ 10 und 11 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2947) wird das Stiftungszivilrecht mit Wirkung vom 1. Juli 2023 bundeseinheitlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Die noch bis zum 1. Juli 2023 geltende Fassung der §§ 80 ff. BGB enthält lediglich grundlegende stiftungsrechtliche Regelungen, die durch die Stiftungsgesetze der Länder ergänzt werden. So ist auch das derzeit geltende Niedersächsische Stiftungsgesetz (NStiftG) geprägt durch das Nebeneinander von Bundesrecht und weitreichendem Landesrecht. Es enthält - neben Regelungen zur Stiftungsaufsicht - ergänzende zivilrechtliche Vorschriften. Viele Regelungsbereiche, die bisher ausschließlich Gegenstand des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes sind, werden in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Diese umfassende Neuregelung des materiellen Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch ab dem 1. Juli 2023 ist nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes abschließend und hat zur Folge, dass dieses insoweit der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers entzogen ist.

Die Neufassung der stiftungsrechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch macht deshalb eine Anpassung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes zwingend erforderlich. So ist insbesondere für die landesrechtlichen Vorschriften über Satzungsänderungen, Zulegungen, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung von Stiftungen angesichts der entsprechenden Regelungen in den §§ 80 bis 89 BGB n. F. zukünftig kein Raum mehr. Gleichzeitig sind die dem Land verbleibenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Stiftungsaufsicht zu konkretisieren und den neuen Rahmenbedingungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzupassen.

Vor diesem Hintergrund sind vom Landesgesetzgeber die Vorschriften der Rechtsaufsicht über rechtsfähige Stiftungen zu regeln. Dementsprechend werden mit dem Gesetzentwurf im Wesentlichen Zuständigkeiten der Stiftungsbehörden geregelt sowie bereits bestehende Befugnisse der Stiftungsaufsicht unter den Rahmenbedingungen des neugeregelten materiellen Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch konkretisiert.

Gleichzeitig können aufgrund nunmehr bundesrechtlicher Regelung landesrechtliche Vorgaben zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, zur Anzeige und Genehmigung von Satzungsänderungen, zum Zusammenschluss und zur Auflösung sowie Aufhebung entfallen. In § 83 c Abs. 3 BGB n. F. ist eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers vorgesehen, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag der Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Gebot des dauerhaften ungeschmälernten Vermögenserhalts zulassen können. Hiervon wird in § 3 NStiftG Gebrauch gemacht. Eine solche landesrechtliche Regelung fand sich auch bislang in § 6 Abs. 1 Satz 2 NStiftG.

Darüber hinaus haben sich einige Vorschriften des Landesgesetzes in der Praxis als verbesserungswürdig erwiesen. Durch die Neufassung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes werden die derzeitigen Unklarheiten und Widersprüche in den gesetzlichen Grundlagen zu den stiftungsaufsichtlichen Maßnahmen aufgelöst. Zur Steigerung der Rechtsklarheit, Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit werden demzufolge in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen klargestellt. Unter anderem werden die Regelungen hinsichtlich der Zwangsmittel als repressive Rechtsaufsichtsmaßnahme optimiert. Es erfolgt eine entsprechende Klarstellung, dass die rechtsaufsichtlichen Befugnisse der Stiftungsbehörde sämtliche vollstreckungsrechtliche Zwangsmittel des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erfassen (§ 6 Abs. 3). Die zielgerichtete Anwendung vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen der Stiftungsbehörde wird hiermit erleichtert.

§ 135 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verweisen in der derzeit geltenden Fassung auf Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Durch die bereits erfolgte Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 24. Juni 2021 (BGBl. 2021 I, S. 2947), die zum 1. Juli 2023 in Kraft treten wird, und die beabsichtigte Neufassung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes, das ebenfalls zum 1. Juli 2023 in Kraft treten soll, würden die genannten Verweisungen ab diesem Zeitpunkt ins Leere laufen bzw. einen anderen Regelungsinhalt haben. Insofern ist eine Anpassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes auf die neue Rechtslage erforderlich.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das verfolgte Ziel erreicht. Das Niedersächsische Stiftungsgesetz wird an die am 1. Juli 2023 in Kraft tretenden stiftungsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs so angepasst, dass widerstreitende Vorschriften von Bundes- und Landesrecht nicht bestehen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Der Digitalcheck wurde durchgeführt. Die sich durch die Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ergebenden Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung durch die Stiftungsbehörden wurden im Kontext der Digitalisierungsprojekte zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes eingehend geprüft. Das Gesetz steht der Führung elektronischer Akten, einer weitgehend digitalen Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen und den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Online-Einsichtnahme der Stiftungsverzeichnisse der Stiftungsbehörden nicht entgegen.

Auswirkungen auf die übrigen Bereiche sind nicht zu erwarten.

Das Gesetz ist nicht erheblich mittelstandsrelevant im Sinne des § 31 a Abs. 1 Satz 1 GGO.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

V. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden folgende Institutionen und Verbände beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,
- Deutscher Buchprüferverband e. V.,
- Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.,
- Genossenschaftsverband Verband der Regionen e. V.,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.,
- Landesverband Soziokultur in Niedersachsen e. V.,
- Landesmusikrat Niedersachsen e. V.,
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen K.d.ö.R.,
- Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V.,
- Niedersächsischer Sparkassenverband K.d.ö.R.,
- Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig K.d.ö.R.,
- Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle K.d.ö.R.,
- Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg K.d.ö.R.,
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.,
- Wirtschaftsprüferkammer K.d.ö.R.

Soweit die Institutionen und Verbände Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf unterbreitet haben, sind diese wie folgt aufgegriffen worden:

Auf Anregung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen wurde die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 und 4 im Hinblick auf die von der Stiftung zu erstellenden Rechnungslegungsunterlagen konkretisiert. Außerdem wurden die Ausführungen zur besonderen Vermögenszusammensetzung einer Stiftung in der Begründung zu § 5 Abs. 4 angepasst. Aus den in der Begründung zu § 4 aufgeführten Gründen wurde der Forderung des Verbandes, die Beschränkung von Stiftungen, die nur private Zwecke verfolgen, aufzugeben, nicht gefolgt. Auch die Bitte, auf die Sonderregelungen für kommunale Stiftungen (§ 13) zu verzichten, wurde nicht umgesetzt.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich in den Vorschriften über kirchliche Stiftungen keine dem bisherigen § 20 Abs. 2 Satz 2 NStiftG vergleichbare Regelung finde, die ausdrücklich klarstellt, dass die repressiven aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach § 6 im Hinblick auf kirchliche Stiftungen nur insoweit zur Anwendung kommen, als keine entsprechenden kirchlichen Vorschriften bestehen. Da die Verwaltung kirchlicher Stiftungen sich auch zukünftig nach Kirchenrecht richtet und das materielle Aufsichtsrecht des Stiftungsgesetzes unverändert durch kirchliches Aufsichtsrecht ersetzt wird, wurde die bisherige Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 NStiftG als § 14 Abs. 2 Satz 4 zur Klarstellung in den Entwurf eingefügt.

Die Hinweise des Sparkassenverbandes Niedersachsen zu teilweise unvollständigen Verweisen auf materiellrechtliche Regelungen des BGB und sinnvollen redaktionellen Klarstellungen im Gesetzestext wurden umgesetzt. Anregungen zu Präzisierungen im Begründungsteil wurden ebenfalls aufgegriffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Stiftungsgesetz):

Das bisherige Niedersächsische Stiftungsgesetz wird aufgrund des umfangreichen Regelungsbedarfs durch eine Gesetzesneufassung ersetzt.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Fassung von § 1 NStiftG. Danach gilt das Stiftungsgesetz wie bisher für alle selbstständigen, rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 80 ff. BGB.

Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind wie bisher unselbstständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) sowie öffentlich-rechtliche Stiftungen.

Hinsichtlich des Sitzes der Stiftung wurde die Vorschrift insofern präzisiert, als nunmehr ausdrücklich auf den gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BGB n. F. in der Stiftungssatzung festgelegten Sitz der Stiftung (Stiftungssitz) Bezug genommen wird. Der Sitz gehört zum Mindestregelungsinhalt der Satzung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB). Sowohl die Anwendbarkeit dieses Gesetzes als auch die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde (§ 2) richtet sich allein nach dem Stiftungssitz. Eine Änderung des Stiftungssitzes ist nur durch Satzungsänderung möglich.

Ein abweichender Verwaltungssitz als Ort, an dem schwerpunktmäßig die Geschäftsführungsorgane der Stiftung tätig sind, hat - abgesehen von dessen Belegenheit im Ausland (vgl. § 83 a BGB) - insoweit keine Bedeutung.

Da sich die Regelungen dieses Gesetzes zur Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung darauf beziehen, dass ein Antrag auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung nach § 80 Abs. 2 BGB mit Sitz im Land Niedersachsen gestellt wurde, wird klargestellt, dass das Gesetz bereits auch schon dann gilt, wenn ein solcher Antrag gestellt wird.

Zu § 2 (Stiftungsbehörde):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 der bisherigen Fassung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Stiftungsbehörde ist nach Satz 1 weiterhin das Amt für regionale Landesentwicklung. Satz 2 bestimmt die Stiftungsbehörden bis auf die in den Ausnahmeregelungen in § 12 (vom Land errichtete Stiftungen), § 13 (Kommunale Stiftungen) und § 14 (Kirchliche Stiftungen) genannten Fälle zu den nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne der §§ 80 bis 88 BGB.

Die Zuständigkeitsregelung im Landesgesetz ist notwendig, um die im Bürgerlichen Gesetzbuch abstrakt benannte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ landesrechtlich zu konkretisieren. Änderungen im Aufgabenbereich der Ämter für regionale Landesentwicklung ergeben sich hierdurch nicht, da die künftig einheitlich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Maßnahmen bereits im bisherigen Niedersächsischen Stiftungsgesetz geregelt waren (bisherige §§ 7, 8 NStiftG). Die Voraussetzungen für die jeweiligen Maßnahmen werden im Bürgerlichen Gesetzbuch abschließend geregelt.

Über die örtliche Zuständigkeit entscheidet gemäß Satz 3 der in der Stiftungssatzung gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BGB bestimmte Sitz der Stiftung. Örtlich zuständig ist danach das Amt für regionale Landesentwicklung, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll. Entsprechend der Präzisierung in § 1 NStiftG wird auf den Stiftungssitz laut Satzung Bezug genommen.

Zu § 3 (Ausnahme vom Vermögenserhaltungsgrundsatz):

§ 83 c Abs. 3 BGB n. F. sieht eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers vor, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag der Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Gebot des dauerhaften ungeschmäleren Vermögenserhalts zulassen können. Von dieser Ermächtigung wird in § 3 NStiftG Gebrauch gemacht. Eine entsprechende landesrechtliche Regelung zur vorübergehenden Ausnahme vom Erhalt des Grundstockvermögens sieht bisher bereits § 6 Abs. 1 Satz 2 NStiftG vor. Die Vorschrift wurde an den Wortlaut des § 83 c BGB n. F. angepasst und bietet den Stiftungsbehörden weiterhin die Möglichkeit, auf Antrag befristete Regelungen zur Vermeidung einschneidender Maßnahmen wie z. B. einer Zweckänderung, der Zu-/Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung zu erlassen. In der Regel wird ein entsprechender Antrag der Stiftung neben Darlegungen zur Notwendigkeit und der Dauer der ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Grundstockvermögens in der Regel auch Angaben darüber enthalten müssen, auf welche Weise und in welchem Zeitraum der in Anspruch genommene Teil des Grundstockvermögens wieder zurückgeführt werden soll.

Zu § 4 (Stiftungsaufsicht):

Die grundsätzlichen Regelungen zur Stiftungsaufsicht des bisherigen § 10 NStiftG finden sich künftig in § 4 NStiftG.

Die Stiftungsaufsicht dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer rechtmäßigen Erfüllung der Stiftungsaufgaben sowie dem Interesse der Stiftung selbst. Daneben bezweckt sie zugleich auch den Schutz des Stifterwillens und soll Gewähr dafür bieten, dass die von den Stifterinnen und Stiftern bereitgestellten Mittel auch tatsächlich für die von ihnen festgelegten Zwecke dauerhaft verwandt werden. Dazu kontrolliert die Stiftungsaufsicht insbesondere die Einhaltung des geltenden Stiftungsrechts und der Stiftungsverfassung (Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung) und stellt im Rahmen ihrer Aufsicht sicher, dass das Fortbestehen der Stiftung gewährleistet ist.

Die rechtliche Konstruktion der selbstständigen Stiftung als einer juristischen Person ohne Mitglieder bringt es mit sich, dass regelmäßig niemand vorhanden ist, der die Stiftungsorgane zur Beachtung der Satzung und der sonstigen für die Stiftung geltenden Bestimmungen, insbesondere des Stifterwillens, anhalten könnte. Die Stiftung befindet sich also in einer spezifischen Gefährdungslage, dass durch die Stiftungsorgane die im Stiftungsgeschäft und in der Satzung zum Ausdruck gekommenen Vorgaben der Stifterin oder des Stifters nicht eingehalten werden. Für die Übernahme einer staatlichen Mitverantwortung besteht deshalb ein überwiegendes öffentliches Interesse (Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.01.1987 - III ZR 26/85, NJW 1987, S. 2364). Auf der anderen Seite genießt die Stiftung als eigenständige juristische Person des Privatrechts Privatautonomie und Grundrechtsschutz (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.9.1972 - VII C 27/71, BVerwGE 40, S. 347). Der Stiftung steht folglich die Kompetenz zu eigenständiger, autonomer Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten zu (vgl. Hof in Seifart/von Campenhausen, § 10 Randnummer 4). Die Regelungen zur Stiftungsaufsicht müssen folglich so viel staatlichen Schutz wie nötig und so viel Autonomie und Eigenverantwortung der Stiftung wie möglich gewährleisten.

Zu den Kernaufgaben der Stiftungsaufsicht gehört vor diesem Hintergrund darüber hinaus auch weiterhin insbesondere die Überwachung der Einhaltung des Stiftungszweckes, der Beachtung des Stifterwillens, des Bestandes des Stiftungsvermögens, der Verwendung der Stiftungserträge, der Einhaltung der Satzungsbestimmungen, der Beratung und Unterstützung der Stiftungsorgane bei der

Erfüllung ihrer Aufgaben sowie der Stärkung der Entschlusskraft und Selbstverantwortung der Stiftungsorgane.

Die Stiftungsaufsicht wird im Bürgerlichen Gesetzbuch insbesondere für die Anerkennung, die Ergänzung der Satzung im Fall der Stiftungerrichtung von Todes wegen, der Satzungsänderung und der Aufhebung wegen Gefährdung des Gemeinwohls oder Unmöglichkeit der Zweckerfüllung vorausgesetzt. Nach der Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt dies auch ausdrücklich für das Ergreifen von Notmaßnahmen, falls erforderliche Organmitglieder fehlen, sowie die Genehmigung von Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane und die Genehmigung von Zulegungen, Zusammenlegungen und Auflösungen.

Zu Absatz 1:

In dem neuen § 4 Abs. 1 NStiftG erfolgen im Vergleich zur Regelung zum bisherigen § 10 NStiftG lediglich redaktionelle oder klarstellende Änderungen. Präzisiert wird, dass die Aufsicht des Landes gegenüber Stiftungen als reine Rechtsaufsicht ausgestaltet ist und daher nicht die fachliche Aufsicht der Stiftung umfasst. Dementsprechend überwacht die Stiftungsaufsicht, ob das Handeln rechtsfähiger Stiftungen und deren Organe der Rechtsordnung (insbesondere den §§ 80 ff. BGB sowie der jeweiligen Stiftungsverfassung im Sinne des § 83 Abs. 1 BGB) entsprechen. Die zuständigen Stiftungsbehörden sind nicht befugt, an die Stelle des Ermessens der Stiftungsorgane ihr eigenes Ermessen zu setzen. Zur Klarstellung wurde zudem klargestellt, dass die Aufsicht nur gilt, soweit die Stiftungen nicht der Kommunalaufsicht oder der Aufsicht einer Kirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, unterliegen.

Satz 2 stellt den Maßstab der Stiftungsaufsicht klar und greift inhaltlich auf § 83 BGB zurück. Danach hat die Stiftungsbehörde bei der Aufsicht über die Stiftung neben der Stiftungsverfassung stets den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten. Der bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommene Stifterwille ist regelmäßig der Stifterwille, der im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck gekommen ist. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf den Stifterwillen greift die Vorschrift inhaltlich den bisher in § 2 NStiftG niedergelegten Grundsatz auf.

Satz 3 stellt klar, dass die effektive Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen der Verpflichtung der Stiftungsaufsicht gegenüber steht, die Entschlusskraft und Verantwortungsfreude der in den Stiftungsorganen tätigen Personen zu erhalten. Deshalb ist den Stiftungsorganen für ihre Entscheidungen in den Grenzen des Vertretbaren bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ein weiterer Spielraum zuzugestehen.

Zu Absatz 2:

§ 4 Abs. 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 10 Abs. 2 NStiftG und belässt es insoweit bei einer beschränkten Aufsicht von Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden. Bei diesen sogenannten privatnützigen Stiftungen beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 a BGB (Aufhebung der Stiftung bei dauernder Nichterfüllung des Stiftungszwecks) und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.

Eine Stiftung ist privatnützig, wenn die Begünstigten nicht durch die Zugehörigkeit zu einem offenen, prinzipiell jedermann zugänglichen Personenkreis bestimmt sind, sondern eine abgegrenzte Gruppe (Familie, Belegschaft, Verein) bilden, die zu begünstigen der öffentlichen Hand aufgrund ihrer Bindung an den Gleichheitssatz verwehrt wäre.

Das maßgebliche Differenzierungsmerkmal für die Beschränkung der Aufsicht ist die Tatsache, dass bei privatnützigen Stiftungen nicht das Gemeinwohl, sondern ausschließlich oder überwiegend das private Wohl bestimmter oder bestimmbarer Personen gefördert wird, also das Interesse eines abgeschlossenen Personenkreises – beispielsweise den Mitgliedern einer Familie (Familienstiftung) oder der Belegschaft eines bestimmten Unternehmens. Bei Familienstiftungen und privatnützigen Stiftungen besteht deshalb auch kein öffentliches Interesse an staatlicher Stiftungsaufsicht. Rein privatnützige Stiftungsvorhaben rechtfertigten nicht den von der Allgemeinheit getragenen Schutz der satzungsmäßigen Zweckerfüllung.

Die generell als Begründung für die Notwendigkeit einer Aufsicht herangezogene Mitgliederlosigkeit einer Stiftung (s. o.) lässt sich für privatnützige Stiftungen dadurch relativieren, dass es den Stiftern

derartiger Stiftungen angesichts der beschränkten Aufsicht kraft ihrer Stifterautonomie unbenommen ist, durch Schaffung bestimmter Organe - Familienrat, Kuratorien oder dergleichen -, stiftungsinterne Kontrollgremien zu schaffen, die darauf achten, dass der Vorstand die Stiftung korrekt und dem Willen des Stifters entsprechend verwaltet. Nicht zuletzt kann die beschränkte Stiftungsaufsicht privatnütziger Stiftungen dazu beitragen, die in Stiftungsform gegossenen Familien-(unternehmens-)strukturen vor einer unerwünschten staatlichen Einflussnahme zu bewahren.

Zu Absatz 3:

Nach Satz 1 wird wie im bisherigen § 10 Abs. 3 NStiftG geregelt, dass die Stiftungsaufsicht von der Stiftungsbehörde geführt wird. In Satz 2 ist wie bisher vorgesehen, dass die Stiftungsbehörde ihre Aufsichtsbefugnisse auf den örtlich zuständigen Landkreis, die kreisfreie oder die große selbstständige Stadt oder die selbstständige Gemeinde übertragen kann, wenn der Wirkungskreis der Stiftung örtlich begrenzt ist.

Zu § 5 (Unterrichtung und Prüfung):

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden der Stiftungsaufsicht verschiedene rechtliche Instrumente an die Hand gegeben. Dabei handelt es sich um präventive und repressive Maßnahmen. Die Regelungen des bisherigen § 11 NStiftG zu den präventiven Aufsichtsmitteln der Unterrichtung und Prüfung der Stiftungsbehörde finden sich nunmehr in § 5 NStiftG.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 1 des bisherigen Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Hier wird das allgemeine Informationsrecht der Stiftungsbehörde geregelt. Nur durch Information über die Verwaltung der Stiftung kann die Stiftungsbehörde ihrem Auftrag, die Erfüllung des Stifterwillens durch satzungsgemäße Mittelverwendung und Erhaltung des Stiftungsvermögens zu überwachen, nachkommen. Mithilfe des ihr durch die Vorschrift gewährten Unterrichts- und Prüfungsrechts kann sie sich über einzelne Sachverhalte durch eigene Prüfung oder Prüfung durch Dritte informieren. Ob, wann, wie und in welchem Umfang die Stiftungsbehörde sich über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichtet und diese prüft, steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Stiftungsbehörde. Zweck der anlassbezogenen Unterrichtung ist stets die Ermöglichung der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Das Recht, sich gemäß Satz 1 über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ermöglicht es der Stiftungsbehörde insbesondere, von der Stiftung Auskünfte und Berichte einzuholen, die Vorlage von Akten, Sitzungsniederschriften und sonstigen Unterlagen zu verlangen sowie die Verwaltung der Stiftung einschließlich der Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen. Die Stiftungsbehörde ist nicht auf die in Satz 2 genannten Informationsträger und -wege beschränkt, da diese nur beispielhaft aufgeführt werden. Auch alle sonstigen Informationsmöglichkeiten stehen ihr offen.

Neu geregelt wird in Satz 2, dass die Stiftungsbehörde eine Inaugenscheinnahme der Geschäftsräume durch eignes Personal vornehmen darf und dafür nicht mehr, wie bisher, auf die Beauftragung Dritter zurückgreifen muss. Ausdrücklich geregelt wird nunmehr auch, dass die Geschäfts- und Kassenführung auch durch die Beauftragung externer Sachverständiger erfolgen kann. Die Beauftragung z. B. einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers auf Kosten der Stiftung dürfte insbesondere dann angezeigt sein, wenn eine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten der Stiftungsorgane erschwert ist, die bisherigen Angaben der Stiftung un schlüssig oder widersprüchlich sind oder Anhaltspunkte für eine Mittelfehlverwendung vorliegen.

Prüfungsmaßstab sind in jedem Fall die Anforderungen des Gesetzes und der Stiftungsverfassung. Die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Mittelverwendung stehen dabei im Vordergrund. Die Schranken der Rechtsaufsicht sind auch von Dritten zu wahren.

Zu Absatz 2:

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 2 NStiftG. Er begründet eine Anzeigepflicht der Stiftung gegenüber der Stiftungsbehörde und stellt dieser damit wie bisher ein weiteres präventives Aufsichtsmittel zur Verfügung. Im Einzelnen wird der Vorstand der Stiftung verpflichtet, der Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vorstand angehört und als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter bestellt worden ist.

Wie bereits in § 11 Abs. 2 Satz 2 NStiftG haben die Stiftungsbehörden nach Satz 2 der Stiftung eine Bescheinigung darüber auszustellen, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist. Diese Vertretungsbescheinigungen werden der Stiftung als Beleg der Vertretungsberechtigung der genannten Vorstandsmitglieder zur Vorlage gegenüber Geschäftspartnern erteilt. Ihr kommt insbesondere im Grundbuch- und im Handelsregisterverfahren eine entscheidende Bedeutung als Legitimation des Stiftungsvorstands zu. Auf ihre Erteilung durch die Stiftungsbehörde besteht ein Rechtsanspruch.

Die Vorschrift zur Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen wird künftig ergänzt durch die Regelung des Satzes 3, wonach auch Dritten bei glaubhaft gemachtem berechtigtem Interesse eine solche Bescheinigung ausgestellt werden kann. Trotz insoweit fehlender ausdrücklicher Anspruchsberechtigung entspricht die Erteilung auch an stiftungsfremde Personen der bisherigen Praxis. Da es einen entsprechenden Bedarf zur Erteilung von Vertretungsbescheinigungen zur Legitimierung im Rechtsverkehr gibt, wird die bisher fehlende Anspruchsgrundlage nunmehr gesetzlich verankert. Das erforderliche berechtigte Interesse wird allerdings nur ausnahmsweise anzuerkennen sein, da Dritte sich die Vertretungsbescheinigung regelmäßig von der Stiftung vorlegen lassen können. Etwas anderes wird allerdings z. B. zu gelten haben, wenn der Dritte die Stiftung verklagen will, ihm aber Name, Funktion und Adresse der Mitglieder des Vertretungsorgans unbekannt sind.

Da die Stiftung die Vertretungsmacht ihrer organschaftlichen Vertreter nach Einführung des Publizitätswirkung entfaltenden Stiftungsregisters ab 1. Januar 2026 durch einen Registerauszug nachweisen kann, ist die Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Auch der Rechtsverkehr kann sich über das Stiftungsregister fortan über Stiftungen informieren und auf die Registereintragungen vertrauen, sodass das umständliche Verfahren mit Vertretungsbescheinigungen entfallen kann und die Regelungen der Sätze 2 und 3 nach einer einjährigen Übergangsfrist ab 2027 entbehrlich und entsprechend außer Kraft gesetzt werden (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes).

Zu Absatz 3:

Da die Stiftungsaufsicht insbesondere darüber zu wachen hat, dass das Stiftungsvermögen in seinem Wert erhalten bleibt und die erwirtschafteten Erträge zeitnah für die festgelegten Stiftungszwecke verwendet werden, ist die Verpflichtung des Vorstands zur Vorlage der Jahresabrechnung das wichtigste Instrument der Stiftungsaufsicht. Unter einer Jahresabrechnung ist der periodische Abschluss der laufenden Buchführung zu verstehen. Der Begriff „Jahresabrechnung“ wird dabei als Oberbegriff für eine Rechenschaftslegung verstanden, die eine übersichtliche, in sich verständliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben beinhaltet und sowohl die Erstellung einer Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung als auch die Erstellung eines kaufmännischen Jahresabschlusses erlaubt (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 20.07.2017 - 8 LA 145/16). Besondere Anforderungen an die Jahresabrechnung einschließlich der Rechnungslegung sind gesetzlich nicht vorgegeben. Die Ausgestaltung der stiftungsinternen Rechnungslegung als Geschäftsführungsangelegenheit (vgl. §§ 84 a Abs. 1, 666, 259 BGB-neu) ist der Regelungskompetenz des Bundes vorbehalten, der bewusst auf weitergehende Vorgaben verzichtet hat. Insofern besteht für Stiftungen eine weitgehende Gestaltungsfreiheit in der Wahl ihrer Rechnungslegung. Einzelheiten können in der Stiftungssatzung oder in der Geschäftsordnung ausdrücklich festgeschrieben werden. Das betrifft beispielsweise die anzuwendende Methode für die Rechnungslegung, die Prüfung der Jahresrechnung durch einen externen Prüfer oder eine Frist für die Aufstellung und interne Vorlage des Jahresabschlusses. Die Jahresabrechnung muss jedenfalls eine fachgerechte Prüfung der Stiftungsbehörde ermöglichen. Da neben der Jahresabrechnung - wie bisher - jeweils auch eine Vermögensübersicht sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht) vorzulegen sind, stellen die vom Stiftungsvorstand einzureichenden Unterlagen in ihrer Gesamtheit einen Rechenschaftsbericht dar.

Die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke ist nunmehr innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen, da in der Praxis die bisher in § 11 Abs. 3 NStiftG vorgesehene fünfmonatige Frist von den Stiftungen oft nicht eingehalten werden konnte. Das Geschäftsjahr entspricht in der Regel dem Kalenderjahr, somit sind die Unterlagen der Stiftungsbehörde bis spätestens 30. September eines Folgejahres vorzulegen.

Satz 2 schafft für die Stiftungsbehörde künftig die Möglichkeit, im Einzelfall die Vorlagefrist zu verkürzen, wenn mit einer verspäteten oder mangelhaften Vorlage zu rechnen ist. Diese Fristverkürzung ermöglicht es der Stiftungsbehörde, im Bedarfsfall zügiger Maßnahmen nach § 6 zu ergreifen. Erfahrungsgemäß kommen einzelne Stiftungen ihrer Pflicht zur fristgerechten Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht nach oder Unterlagen entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die hierdurch erforderlich werdenden Nachforderungen der Stiftungsbehörde verzögern regelmäßig eine Überprüfung der Jahresabrechnung. Auf solche Verzögerungen wird der Stiftungsbehörde nun ein adäquates Reaktionsmittel an die Hand gegeben. Die Entscheidung über eine Verkürzung trifft die Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nennt Satz 2 beispielhaft zwei Voraussetzungen einer Verkürzung der Vorlagefrist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 11 Abs. 4 NStiftG und regelt die Voraussetzungen für die Prüfung der Stiftung durch Dritte. Gerade im Hinblick auf größere Stiftungen und insbesondere bei Stiftungen mit einer komplexen Vermögensstruktur oder mit Zwecken, die ein umfangreiches Tätigkeitsfeld umfassen, besteht erfahrungsgemäß ein berechtigter Bedarf, die Jahresabrechnung durch Institutionen mit besonderer Fachexpertise oder fachlich geeigneten Personen vornehmen zu lassen. Diesem Anliegen trägt Satz 1 Rechnung und überlässt die Entscheidung grundsätzlich der Stiftung.

Ob und inwieweit die genannten Personen, Gesellschaften und Einrichtungen zur Prüfung von Stiftungen berechtigt sind, richtet sich unverändert nach den Bestimmungen, die das Prüfungsrecht verleihen. An der Möglichkeit, dass weiterhin auch Buchprüferinnen und Buchprüfer die Prüfung vornehmen können, wurde bewusst festgehalten. Zwar werden seit 1. Januar 2005 keine neuen Buchprüferinnen und -prüfer mehr bestellt. Vor diesem Datum vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer können nach § 129 der Wirtschaftsprüferordnung Bücher und Bilanzen prüfen und auch Bestätigungsvermerke erteilen, jedoch nicht für große Wirtschaftsunternehmen. Da Stiftungen in der Regel die Größenmerkmale eines großen Wirtschaftsunternehmens allerdings nicht erfüllen, soll für sie die Möglichkeit, vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer zu bestellen, erhalten bleiben.

Neu geregelt wird, dass sich der Prüfungsbericht der in Satz 1 genannten Stellen und Personen neben der Jahresabrechnung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Mittelverwendung erstrecken muss (Satz 2). Das ist sachgerecht, weil nur eine die besonderen Eigenheiten des Prüfungsgegenstandes Stiftung im Allgemeinen und die Besonderheiten der betroffenen Stiftung Rechnung tragende Prüfung geeignet ist, den in Satz 3 vorgesehenen Verzicht auf eine gleichartige Kontrolle durch die Stiftungsbehörde zu rechtfertigen. Der nunmehr geforderte Abschlussvermerk fasst das im Prüfungsbericht detailliert erläuterte und dargestellte Prüfungsergebnis zusammen. Im Falle der Vorlage eines Prüfungsberichts bedarf es im Regelfall keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die Stiftungsbehörde, was zu einer auch der Stiftung zugutekommenden Beschleunigung des Verfahrens beiträgt. Etwas anderes gilt insbesondere, soweit der Prüfbericht negative Prüfergebnisse ausweist.

Nach Satz 4 kann eine Stiftung - wie bisher in § 11 Abs. 4 Satz 2 NStiftG vorgesehen - von der zuständigen Stiftungsbehörde zur Vorlage eines Prüfberichtes einer hierfür anerkannten Stelle aufgefordert werden. Eine externe Prüfung ist allerdings weiterhin nur aus konkretem Anlass angezeigt. Die mitunter geäußerte Befürchtung, die Stiftungsbehörde werde ihre Befugnis, eine Stiftung auf deren Kosten von Dritten prüfen zu lassen, dazu benutzen, sich aus fiskalischen Gründen ihrer Prüfungspflichten zu entledigen, verkennt, dass die inhaltlich unveränderte Bestimmung schon bislang nicht zu diesem Zweck herangezogen werden durfte und demgemäß eine externe Prüfung auch weiterhin nur aus konkretem Anlass angezeigt ist.

Im Einzelnen gilt insoweit Folgendes: Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie wird insoweit zu berücksichtigen haben, dass ein testierter Prüfbericht deutlich teurer ist als z. B. eine von einem Angehörigen der prüfenden Berufe lediglich aufgestellte Jahresabrechnung. Die Verpflichtung, einen entsprechenden Prüfbericht vorzulegen, darf jedenfalls nicht zu einer wirtschaftlichen Überforderung der betroffenen Stiftungen führen.

Ein berechtigter Bedarf an der Vorlage eines Prüfberichts wird insbesondere zu bejahen sein, wenn die eingereichten Unterlagen auch nach entsprechenden Ergänzungsbitten durch die Stiftungsaufsicht bei objektiver Betrachtung keine übersichtliche, in sich verständliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten oder wenn Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Pflicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens, zur satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel oder der satzungsgemäßen Verwirklichung des Stiftungszwecks vorliegen. Auch die besondere Vermögenszusammensetzung einer Stiftung kann Anlass sein, einen Prüfbericht einzufordern. Das gilt insbesondere wenn diese über Immobilien oder Sachvermögen verfügt, weil die Prüfung der Jahresabrechnung einer Stiftung in derartigen Fällen die für die Beurteilung der vorhandenen Vermögenswerte notwendigen umfassenden Fachkenntnisse und einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordert.

Zu § 6 (Beanstandung, Anordnung und Zwangsmittel):

Die repressiven aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Stiftungsbehörde nach dem bisherigen § 12 (Beanstandung) und § 13 (Anordnung und Ersatzvornahme) NStiftG werden angesichts des inhaltlichen Zusammenhangs in einer Rechtsvorschrift zusammengefasst.

Zu Absatz 1:

Die in Satz 1 geregelte Beanstandung eines Beschlusses der Stiftungsorgane oder einer konkreten Maßnahme durch die Stiftungsbehörde stellt das mildeste Eingriffsmittel dar. Damit rügt die Stiftungsaufsicht die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses oder einer Maßnahme und gibt der Stiftung auf, diese selbst zu korrigieren.

Bei der im Vergleich zur bestehenden Regelung redaktionellen Anpassung mit dem Einschub „Verfassung der Stiftung“ handelt es sich um eine bloße Anpassung an die Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 83 Abs. 1 BGB n. F.); dies stellt lediglich eine Klarstellung dar.

Die Stiftungsbehörde kann unter Fristsetzung auch verlangen, dass ein rechtswidriger Beschluss aufgehoben oder eine bereits vollzogene Maßnahme rückgängig gemacht wird.

Satz 2 verankert zur Klarstellung weiterhin das eigentlich selbstverständliche Verbot, die beanstandete Entscheidung oder Maßnahme zu vollziehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 1 NStiftG. Die Anordnung dient dazu, eine von der Stiftung unterlassene, ihr aus Rechtsvorschriften, Stiftungsgeschäft, Satzung oder aufsichtlicher Beanstandung obliegende Verpflichtung zu bewirken. Die Stiftung ist verpflichtet, die Anordnung in einer ihr gesetzten Frist zu befolgen. Die Regelung ist weiterhin notwendig, um rechtlich gebotene Maßnahmen anzuordnen, etwa die Ansammlung der Erträge zur Wiederauffüllung des Grundstockvermögens, die Erfüllung des Stiftungszwecks oder die Durchführung einer Wahl zur satzungsgemäßen Besetzung der Stiftungsorgane.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen des bisherigen § 13 Abs. 2 NStiftG zur Vollstreckung werden nunmehr in Absatz 3 verankert und im Interesse der Klarstellung erweitert. Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

In der Vergangenheit gab es verschiedentlich Zweifel darüber, ob die in den bisherigen §§ 12 bis 14 NStiftG genannten Aufsichtsmaßnahmen als abschließende Regelungen anzusehen sind, oder ob von der Stiftungsbehörde auch die nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz bestehenden Zwangsmittel zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes angewandt werden dürfen. Obwohl das Niedersächsische Stiftungsgesetz in den genannten Vorschriften verschiedene Instrumente der Stiftungsaufsicht benennt, handelte es sich insoweit auch bisher um keine den Verwaltungszwang abschließend regelnde, gegenüber den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes speziellere Regelungen. Die Anwendung der insoweit zur Verfügung stehenden gesetzlichen Zwangsmittel soll zugunsten einer effektiven Rechtsaufsicht gerade nicht ausgeschlossen werden. Eine Beschränkung der ohnehin vorhandenen Zwangsmittel war deshalb bereits bisher nicht verbunden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 20.07.2017 -8 LA 145/16). Das wird nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Um sämtliche vollstreckungsrechtliche Zwangsmittel des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu erfassen, enthält Absatz 3 zur Klarstellung neben der speziellen stiftungsrechtlichen Ersatzvornahme deshalb nunmehr auch eine umfassende Rechtsgrundverweisung auf die Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Damit wird jetzt ausdrücklich klargestellt, dass der Stiftungsbehörde das gesamte Instrumentarium des Verwaltungszwangs, einschließlich des Zwangsgeldes, zur Verfügung steht. Vor allem im Hinblick auf die Durchsetzung der für eine ordnungsgemäße Stiftungsaufsicht essenziellen Auskunftsansprüche, welche als unvertretbare Handlungen gerade nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden können, ist es erforderlich, der Stiftungsbehörde die allgemeinen Befugnisse der Zwangsvollstreckung zur Verfügung zu stellen. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes insbesondere zur Erfüllung dieser Auskunftspflichten ist in der Regel das geeignetste und im Hinblick auf die Stiftungsautonomie auch mildeste Mittel, um die gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen und daher unverzichtbar. Mithin ist es sachgerecht, der Stiftungsbehörde die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsvollstreckung mittels einer klaren Verweisung in der Rechtsvorschrift des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig bleibt die bisher in § 13 Abs. 2 NStiftG geregelte Ersatzvornahme erhalten. Bei diesem Instrument handelt es sich nämlich nicht um die Ersatzvornahme des allgemeinen Verwaltungsvollstreckungsrechts, sondern um ein damit verwandtes, aber eigenständiges stiftungsspezifisches Rechtsinstitut, das der Stiftungsaufsicht ein im allgemeinen Vollstreckungsrecht so nicht enthaltenes Instrument zusätzlich zur Verfügung stellt. Mit ihr werden erlassene Anordnungen vollstreckt, mit denen die Erfüllung des Stiftungszwecks herbeigeführt werden soll. Durchgesetzt wird insoweit die Stiftungssatzung und damit kein originär öffentliches Interesse, sondern der Wille der Stifterin oder des Stifters. Von der Ersatzvornahme begünstigt sind die Destinatäre der Stiftung.

Zu § 7 (Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane):

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 14 NStiftG. Die Möglichkeit der Abberufung eines Stiftungsorganmitglieds durch die Stiftungsbehörde ist im Falle grober Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterhin notwendig, insbesondere wenn die Stiftung hierzu aus eigener Kraft nicht willens oder nicht fähig ist. Beide Merkmale, die eine Abberufung rechtfertigen können, zeigen, dass es sich um schwerwiegende Mängel handeln muss, durch die das Wirken oder die Existenz der Stiftung wesentlich gefährdet wird. Eine Pflichtverletzung eines Mitglieds des Stiftungsorgans liegt vor, wenn es die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder die aufgrund der Stiftungsverfassung der Stiftung obliegenden Pflichten verletzt. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Obliegenheiten eines Mitglieds eines Stiftungsorgans ist anzunehmen, wenn das Mitglied aus fachlichen, gesundheitlichen oder charakterlichen Gründen nicht in der Lage ist, die ihm zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen. Insoweit ist ein Verschulden nicht erforderlich.

Eine dem bisherigen § 15 NStiftG entsprechende Regelung zur Bestellung fehlender Mitglieder von Stiftungsorganen ist angesichts der Regelung des § 84 c Abs. 1 BGB n. F. nicht mehr vorgesehen. Die Bundesregelung soll wie die Regelung des bisherigen § 15 NStiftG dazu dienen, die Handlungsfähigkeit eines Stiftungsorgans wiederherzustellen beziehungsweise zu gewährleisten.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 eröffnen der Stiftungsbehörde die Möglichkeit, eine Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern in einem gestuften Verfahren zu veranlassen. In der ersten Stufe (Absatz 1) wird der Stiftung Gelegenheit zur Selbstkorrektur gegeben, indem die Stiftung das betroffene Organmitglied selbst abberuft. In diesem Stadium kann die Stiftungsbehörde gemäß Satz 2 nur vorläufige Maßnahmen personeller Art treffen.

Erst wenn die Stiftung der Aufforderung innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht nachkommt, steht der Stiftungsbehörde die Befugnis zu, die Abberufung unmittelbar selbst zu verfügen (Absatz 2). Dieses Verfahren hat sich in der Praxis als für die Stiftungsautonomie schonend erwiesen und soll beibehalten werden.

Die Befugnis der Stiftungsbehörde aus dem bisherigen § 15 NStiftG zur Bestellung von Organmitgliedern ist im Gesetz nicht mehr enthalten. Die Ermächtigungsgrundlage zur Berufung von Organmitgliedern ergibt sich nunmehr direkt aus § 84 c BGB n. F., sodass die Stiftungsbehörde bei Abberufung eines Organmitglieds auch künftig eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger berufen kann.

Zu Absatz 3:

Neu ist die Möglichkeit zur Anordnung der sofortigen Vollziehung in Absatz 3. Das ist sinnvoll, weil eine weitere Tätigkeit eines Stiftungsorganmitglieds, welches wegen einer groben Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abberufen wurde, sofort unterbunden werden muss, um Schaden von der Stiftung abzuwenden. In Anwendung der gesetzgeberischen Ermächtigung aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen, durch die einem Organmitglied die Tätigkeit einstweilen untersagt oder durch die es abberufen wird, suspendiert. Bei den Maßnahmen der Absätze 1 und 2 handelt es sich um Fälle, in denen typischer Weise das Interesse an der Vollziehung der Maßnahme das Interesse an ihrer Aussetzung überwiegt, da bereits auf Tatbestands-ebene vorausgesetzt ist, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Stiftung zum Zeitpunkt des Eingreifens der Stiftungsbehörde gefährdet ist. Die Abwägung der Interessen der Stiftung an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und dem Interesse eines Stiftungsorganmitglieds, an der Mitgliedschaft festzuhalten, wird daher regelmäßig zugunsten der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Stiftung ausfallen. Das besondere Vollzugsinteresse der Stiftung ergibt sich zudem daraus, dass sie nicht durch an ihr korporations- oder vermögensrechtlich beteiligte natürliche Personen kontrolliert wird. Sie ist daher im besonderen Maße darauf angewiesen, dass die Organmitglieder, die für sie handeln, in der Lage und willens sind, die ihnen obliegenden Aufgaben verständlich, sachgerecht und satzungskonform auszuüben. Die Stiftung ist insbesondere auch darauf angewiesen, dass Organmitglieder, die sich in der Vergangenheit gegenüber der Stiftung vermögens- oder stiftungsschädigend verhalten haben, von ihrem Amt unverzüglich entbunden werden, denn andernfalls müsste die Stiftung jederzeit mit erneutem satzungswidrigem oder stiftungsschädigendem Verhalten rechnen. Das Interesse des Organmitglieds wiegt geringer als das Interesse der Stiftung, da das Organmitglied mit dem Amt keine eigenen fiskalischen Interessen verfolgen darf, sondern die Interessen der Stiftung zu verfolgen hat. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Abberufung würde wegen der unsicheren Rechtslage zu einer schweren Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Stiftung führen.

Zu § 8 (Schadenersatz):

§ 8 entspricht dem bisherigen § 16 NStiftG. Danach ist die Stiftungsbehörde weiterhin befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

Das Recht der Stiftungsaufsicht, Schadenersatzansprüche gegen Organmitglieder geltend zu machen, ist aus folgenden Erwägungen auch weiterhin notwendig: Die Aufgabe, Ansprüche der Stiftung geltend zu machen, obliegt originär dem Stiftungsvorstand. Bei Ansprüchen gegen einzelne Vorstandsmitglieder sind die übrigen Vorstandsmitglieder zuständig und als Gesamtvertreter klagebefugt. Bestehen jedoch Ansprüche gegen den gesamten Vorstand oder besteht der Vorstand einer Stiftung nur aus einer einzelnen Person, kommt dieser Grundsatz an seine Grenzen. In einer solchen Situation können andere Stiftungsorgane, wie beispielsweise ein Stiftungsrat, die Anspruchsdurchsetzung übernehmen, wenn die Satzung dies vorsieht. Verfügt die betroffene Stiftung neben dem Vorstand über keine weiteren Organe, bleiben lediglich die Destinatäre, also die von der Stiftung begünstigten Personen. Auch sie können Organe oder Organmitglieder jedoch nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihnen ein solches Recht in der Satzung ausdrücklich zugewiesen wird. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung zur Absicherung der Stiftung erforderlich.

Zu § 9 (Vermögensanfall):

§ 9 bestimmt den Verbleib des Vermögens bei der Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung. Dem Landesgesetzgeber ist durch § 87 c Abs. 1 Satz 4 BGB n. F. die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung eines anderen Anfallberechtigten anstelle des Fiskus eingeräumt, soweit es im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung an der Bestimmung eines Anfallberechtigten durch oder aufgrund

der Satzung fehlt. Als Anfallberechtigter muss eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden. Der Landesgesetzgeber macht hiervon insofern Gebrauch, als in dieser Fallalternative das Vermögen einer kommunalen Stiftung (§ 13 Abs. 1) an die Kommune und einer kirchlichen Stiftung (§ 14 Abs. 1) an die aufsichtführende Kirche fällt.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 NStiftG, da sich die Vorschrift in der Praxis bewährt hat und von den Änderungen des Bundesrechts unberührt bleibt. Für eine Regelung entsprechend dem bisherigen § 9 Nr. 3 (Land als Anfallberechtigter bei allen übrigen Stiftungen) verbleibt künftig kein Raum mehr, da diese Regelung bereits mit § 87 c Abs. 1 Satz 3 BGB n. F. normiert ist. Auch die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 2, nach welchem alle Anfallberechtigten das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden haben, kann entfallen. Diese Regelung ergibt sich nunmehr aus § 87 c Abs. 2 in Verbindung mit § 46 BGB.

Zu § 10 (Bekanntmachungen):

Die von der Stiftungsbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichenden Tatbestände (bisher § 17 NStiftG) werden künftig in § 10 NStiftG geregelt. Auch künftig werden nur Tatbestände veröffentlicht, an deren Bekanntmachung ein öffentliches Interesse besteht.

Die stiftungsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Anerkennung, der Zulegung, der Auflösung und der Aufhebung von Stiftungen werden künftig zur Klarstellung explizit im Wortlaut der Rechtsvorschrift aufgeführt. Dies erscheint sinnvoll, da sich diese Begriffe nun nicht mehr aus dem Stiftungsgesetz selbst, sondern aus den einschlägigen BGB-Vorschriften ergeben (vgl. §§ 82, 86, 87, 87 a BGB n. F.). Die Tatbestände waren im bisherigen Niedersächsischen Stiftungsgesetz als solche nicht klar bezeichnet, weil insoweit keine sprachliche Differenzierung zwischen Zusammenlegung und Zulegung einerseits sowie Auflösung (auf Antrag) und Aufhebung (von Amts wegen) von Stiftungen andererseits vorgenommen wurde. Da sämtliche Tatbestände auch bisher veröffentlicht wurden, hat die sprachliche Klarstellung auf den Umfang der Bekanntmachungspflichten der Stiftungsbehörde keine Auswirkungen.

Eine weitere Klarstellung erfolgt ferner dadurch, dass künftig lediglich die nach § 87 BGB erfolgte Auflösung einer Stiftung bekanntzumachen ist. Nicht umfasst ist insoweit die Auflösung der Stiftung bei Insolvenz (Auflösung von Gesetzes wegen; vgl. § 87 b BGB n. F.). Eine gesetzliche Verpflichtung der Stiftungsbehörden zur Bekanntmachung könnte insoweit aus tatsächlichen Gründen nicht umgesetzt werden, da diese von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine unmittelbare Kenntnis erlangen. Zusätzlich wird die Veröffentlichung von Namensänderungen vorgesehen, da auch an der Bekanntmachung dieses Tatbestandes im Interesse der eindeutigen Identifizierbarkeit der betreffenden Stiftung ein öffentliches Interesse besteht.

Die Vorschrift kann nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des bundesrechtlichen Stiftungsregistergesetzes (StiftRG) am 1. Januar 2027 entfallen, da sich der Rechtsverkehr ab diesem Zeitpunkt im elektronischen Stiftungsregister umfassend über das Bestehen einer Stiftung informieren kann. Mit dem neuen Stiftungsregister soll die Transparenz über Stiftungen erhöht werden und Stiftungen insbesondere der Nachweis der Vertretungsberechtigung der Mitglieder ihres Vorstands, ihrer besonderen Vertreter und ihrer Liquidatoren erleichtert werden. Damit wird eine Rechtssicherheit geschaffen, die bei anderen juristischen Personen etwa durch das Handelsregister oder das Vereinsregister seit jeher gegeben ist.

Die einjährige Übergangsfrist beruht unmittelbar auf der Regelung des § 20 Abs. 1 StiftRG, wonach bestehende Stiftungen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zur Eintragung in das Stiftungsregister angemeldet werden müssen.

Zu § 11 (Stiftungsverzeichnis):

Die Vorschrift zum Stiftungsverzeichnis entspricht dem bisherigen § 17 a NStiftG. Im Stiftungsverzeichnis werden alle im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stiftungsbehörde bestehenden und entstehenden rechtsfähigen Stiftungen mit Namen, Sitz, Zweck und Anschrift eingetragen. Das allgemein zugängliche, online abrufbare Verzeichnis bietet interessierten Bürgern und Stiftungen die Möglichkeit, sich einfach und benutzerfreundlich Informationen über bestehende Stiftungen zu verschaffen.

Bis zur Errichtung des vom Bundesamt der Justiz zentral verwalteten bundesweiten Stiftungsregisters am 1. Januar 2026 auf Grundlage des Stiftungsregistergesetzes ist die Fortführung der bestehenden niedersächsischen Stiftungsverzeichnisse zur Gewährleistung der erforderlichen Publizität im Stiftungswesen notwendig. Die Stiftungsverzeichnisse werden im Anschluss daran nach einer Übergangszeit von einem Jahr mit Ablauf des 31. Dezember 2026 aufgegeben. Die einjährige Übergangsfrist beruht unmittelbar auf der Regelung des § 20 Abs. 1 StiftRG, wonach bestehende Stiftungen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zur Eintragung in das Stiftungsregister angemeldet werden müssen. In dem Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 bestehen Stiftungsverzeichnis und Stiftungsregister daher nebeneinander, um sicherstellen zu können, dass die Öffentlichkeit unabhängig vom Eintragszeitpunkt einer Stiftung in das Stiftungsregister die Möglichkeit hat, Informationen über diese zu erlangen.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 sind alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Ausnahme der Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden, in das Stiftungsverzeichnis aufzunehmen. Zuständig sind die Ämter für regionale Landesentwicklung als zuständige Stiftungsbehörde.

Die Aufnahme kirchlicher Stiftungen in das öffentliche Stiftungsverzeichnis erfolgt in Anerkennung der Autonomie der Kirchen nur im Einvernehmen mit der Kirche. Den Kirchen steht es wie bisher frei, für kirchliche Stiftungen eigene Stiftungsverzeichnisse vorzuhalten und Regelungen über deren Nutzung zu treffen. Die Eintragung in ein kirchliches Stiftungsverzeichnis entbindet indessen nicht von der Pflicht zur Eintragung in das zum 1. Januar 2026 einzurichtende Stiftungsregister des Bundes.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2, der § 17 a Abs. 2 NStiftG entspricht, sind wie bisher lediglich der Name, der Sitz, der wesentliche Zweck und die Anschrift der Stiftung in das Stiftungsverzeichnis aufzunehmen. Eine Ausweitung des Katalogs der zu veröffentlichenden Stiftungsdaten erscheint angesichts des auf Bundesebene zeitnah einzurichtenden Stiftungsregisters und des damit verbundenen Wegfalls des Stiftungsverzeichnisses nicht angemessen. Das Stiftungsverzeichnis ermöglicht es der Öffentlichkeit, sich einen Überblick über die rechtsfähigen Stiftungen zu verschaffen und nach Stiftungen eines bestimmten Zwecks oder nach Stiftungen mit Sitz an einem Ort suchen.

Der Hinweis des Satzes 3, wonach die Stiftungsverzeichnisse keinen Vertrauensschutz genießen, dient weiterhin der Klarstellung. Stiftungsverzeichnisse sind keine Register im Rechtssinne. Die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis haben weder eine positive noch eine negative Publizitätswirkung und können keinen für den Rechtsverkehr wesentlichen Rechtsschein begründen. Für den förmlichen Nachweis der Vertretungsberechtigung dient eine Vertretungsbescheinigung, die auf Antrag der Stiftung von der Stiftungsbehörde ausgestellt wird und nach Maßgabe der Satzung und den von der Stiftung mitgeteilten Angaben die zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen ausweist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 öffnet das Stiftungsverzeichnis weiterhin zu jedermanns Einsicht, ohne dass ein berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird.

Zu § 12 (Vom Land errichtete oder verwaltete Stiftungen):

§ 12 entspricht dem bisherigen § 18 NStiftG. Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur und passen die Vorschrift hinsichtlich der anzuwendenden Normen an. Es hat sich bewährt, dass bei vom Land errichteten oder verwalteten Stiftungen die Landesregierung die wesentlichen Aufgaben der Stiftungsbehörde wahrnimmt (Absatz 1). Bei derartigen Stiftungen sollen deshalb auch weiterhin über die Anerkennung hinaus die stiftungsaufsichtsrechtlich bedeutsamen Entscheidungen (Satzungsänderungen, Zulegung und Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung) auf Ebene der Landesregierung getroffen werden, weil nicht selten öffentliche Belange von erheblicher Bedeutung zu berücksichtigen sind, die regelmäßig eine Beteiligung verschiedener Landesressorts erforderlich machen. Diese Zuständigkeitsverlagerung für die ausdrücklich benannten stiftungsrechtlichen Tatbestände ändert nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit der Stiftungsbehörde gemäß § 2 auch für Stiftungen, die durch das Land errichtet wurden oder an deren Errichtung das Land beteiligt war.

Deshalb erfolgt etwa die Vorlage der Jahresabrechnung nach § 5 Abs. 3 und 4 auch dieser Stiftungen weiterhin bei der Stiftungsbehörde. Da es sich insoweit um Standardüberprüfungen handelt, bei denen keine besonderen Entscheidungen im vorgenannten Sinne getroffen werden, werden diese jährlich wiederkehrenden Prüfungen durch die Ämter für regionale Landesentwicklung durchgeführt. Die Übertragungsmöglichkeit nach Satz 2 hat sich in der Praxis bewährt und soll beibehalten werden.

Absatz 2 gewährleistet unverändert, dass bei Stiftungen, die von Behörden des Landes verwaltet werden, die wesentlichen Aufgaben der Stiftungsbehörde von der vorgesetzten Behörde - meist dem jeweiligen Fachressort - wahrgenommen werden.

Zu § 13 (Kommunale Stiftungen):

Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes treten für die Zulässigkeit der Errichtung und die Verwaltung der rechtsfähigen kommunalen Stiftung bürgerlichen Rechts keine Änderungen ein. Die Regelungen zu den kommunalen Stiftungen entsprechen dem Grunde nach daher dem bisherigen § 19 NStiftG. Die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgenommenen Rechtsänderungen werden durch Anpassungen der Verweise nachvollzogen und stellen auch künftig sicher, dass kommunale Stiftungen einem Sonderrecht unterliegen, das durch ihre Einbindung in die kommunale Verwaltung bestimmt ist.

Zu Absatz 1:

Die Definition der kommunalen Stiftung in Satz 1 wird an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz angepasst. Der insoweit verwendete Begriff der Kommune ist in § 1 Abs. 1 NKomVG legaldefiniert. Die aus § 19 NStiftG übernommene Begriffsdefinition einer kommunalen Stiftung findet sich inhaltsgleich auch in § 135 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Um die notwendige Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde sicherzustellen, sieht Satz 2 weiterhin eine entsprechende Beteiligungsregelung vor. Das Stiftungsgeschäft ist insbesondere dann von kommunalrechtlicher Relevanz, wenn die Kommune als Stifter auftritt und kommunales Vermögen in die Stiftung eingebracht werden soll

Zu Absatz 2:

Nach Satz 1 gelten für die Verwaltung kommunaler Stiftungen neben den stiftungsspezifischen Regelungen die Vorschriften über die Vermögensverwaltung der Kommunen. Nach den Sätzen 2 und 3 tritt an die Stelle des materiellen Aufsichtsrechts das Recht der Kommunalaufsicht. Diese Regelung hat sich bewährt, weil so die Einheitlichkeit der Aufsicht über die Kommune und ihre rechtsfähigen Stiftungen gewahrt wird.

Zwei neue Regelungen finden sich in Satz 4. Zum einen wird klargestellt, dass für die Zulassung von Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz nach § 83 c Abs. 3 BGB n. F. und Notmaßnahmen nach § 84 c BGB n. F. bei fehlenden Organmitgliedern die Kommunalaufsichtsbehörde anstelle der Stiftungsbehörde zuständig ist. Nach beiden Vorschriften eröffnet das Bundesrecht die Möglichkeit, durch Landesrecht die zuständige Behörde für die jeweiligen Maßnahmen zu bestimmen. Hiervon wird durch Übertragung der Aufgaben auf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, die bereits die Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörde wahrnimmt, Gebrauch gemacht. Da die Befugnisse zur Zulassung von Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz, Abberufung von Organmitgliedern und andere Notmaßnahmen bei Organvakanz nun im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind, muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 die Zuständigkeit auf die Kommunalaufsichtsbehörden übertragen werden.

Dies ist auch möglich, da das Bürgerliche Gesetzbuch nur von den nach Landesrecht zuständigen Behörden spricht, worunter auch die Kommunalaufsichtsbehörden fallen.

Die mit der Ergänzung des Absatzes 2 einhergehende Kompetenzerweiterung der stiftungsspezifischen Kommunalaufsicht ist sinnvoll, weil diese am sachlichsten beurteilen kann, welche stiftungsaufsichtlichen Maßnahmen insoweit erfolgversprechend sind. Im Rahmen ihrer Stiftungsaufsicht über die kommunalen Stiftungen verfügt sie über die für die Entscheidung erforderlichen Informationen und weiß um die stiftungsspezifischen Verhältnisse und Regelungsbedarfe, um so bei den in Rede stehenden Maßnahmen praxisgerecht reagieren zu können.

Zu § 14 (Kirchliche Stiftungen):

Gemäß § 88 BGB n. F. bleibt es weiterhin dem Landesrecht vorbehalten, besondere Regelungen für kirchliche Stiftungen vorzusehen. Von dieser Regelungskompetenz soll in § 14 Gebrauch gemacht werden.

Die Regelung zu den kirchlichen Stiftungen entspricht bis auf eine Ergänzung der kirchenbehördlichen Aufsichtskompetenz inhaltlich dem bisherigen § 20 NSTiftG. Die lediglich redaktionellen Modifikationen sind Anpassungen aufgrund der Neuordnung des materiellen Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch. Es erfolgen insoweit Verweise auf neue Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Anpassungen von Begrifflichkeiten an dessen künftige Terminologie.

Zu Absatz 1:

Satz 1 definiert unverändert, welche Stiftungen als kirchliche Stiftungen anzusehen sind. Für alle kirchlichen Stiftungen ist es erforderlich, dass sie ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen. Zudem muss eine kirchliche Stiftung einer der Eigenschaften der Nummern 1 bis 4 erfüllen: Gründung durch eine Kirche, organisatorische Verbindung mit einer Kirche, Unterstellung unter kirchliche Aufsicht in der Stiftungssatzung oder eine besonders enge Zweckverbindung mit der Kirche. Wie bisher wird die Definition der kirchlichen Stiftungen in Absatz 1 dargestellt.

Die Definition der kirchlichen Stiftungen liegt in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, da der Bundesgesetzgeber weiterhin auf eine diesbezügliche Regelung verzichtet. Vielmehr bleiben nach § 88 BGB n. F. die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen und die nach den Landesgesetzen den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen unberührt. Eine Regelung zur Definition, Anerkennung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen im Niedersächsischen Stiftungsgesetz ist weiterhin erforderlich, um dem nach dem Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsanspruch der Kirchen aus Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 und Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (WRV) nachzukommen.

In Satz 2 wird unverändert klargestellt, dass Kirchliche Stiftungen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde bedürfen. Dadurch wird die Einbindung der Stiftung in die innerkirchliche Organisation gewährleistet.

Zu Absatz 2:

Auch bei der Aufsicht über kirchliche Stiftungen bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Die auf Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 Ergänzungsvertrag vom 4. März 1965 zum Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Nds. GVBl. 1966, S. 4) beruhende Einschränkung der staatlichen Stiftungsaufsicht stellt kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts grundsätzlich von einer staatlichen Aufsicht über die laufende Stiftungsverwaltung frei. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde tritt daher vorbehaltlich der nach den Sätzen 1 und 2 sowie 4 bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse auch weiterhin an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsicht. Wie bisher, sind die Kirchen in der Ausgestaltung dieser Aufsicht autonom und können eigene Bestimmungen erlassen.

Im Vergleich zur inhaltsgleichen Regelung des bisherigen § 20 Abs. 2 wird Satz 1 im Hinblick auf die nunmehr sämtlich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Tatbestände lediglich insoweit redaktionell angepasst, als nunmehr nicht mehr lediglich allgemein „Entscheidungen der Stiftungsbehörde“ als Tatbestand benannt wird, sondern stattdessen explizit auf die anzuwendenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen wird. Dessen ungeachtet werden kirchliche Stiftungen von der Stiftungsbehörde weiterhin nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche als rechtsfähig anerkannt, umgestaltet, zugelegt, zusammengelegt, aufgelöst oder aufgehoben. Ebenfalls wie bisher erteilt die zuständige Kirchenbehörde anstelle der Stiftungsbehörde die Genehmigung von nicht den Zweck ändernden Satzungsänderungen. Hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens verweist Satz 4 - wie der bisherige § 20 Abs. 2 Satz 2 - auf die Maßgeblichkeit eines etwa bestehenden kirchlichen Rechts. In Satz 5 erfolgt nunmehr, ebenfalls ohne inhaltliche Änderung, statt wie bisher auf § 7 eine Verweisung auf § 85 a BGB n. F.

Neu eingefügt wurde Satz 7, der eine Kompetenzerweiterung der kirchlichen Stiftungsaufsicht mit sich bringt. So soll künftig für die Zulassung von Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz

nach § 83 c Abs. 3 BGB n. F. und Notmaßnahmen nach § 84 c BGB n. F. bei fehlenden Organmitgliedern die kirchliche Stiftungsaufsicht anstelle der Stiftungsbehörde zuständig sein. Nach beiden Vorschriften eröffnet das Bundesrecht die Möglichkeit, durch Landesrecht die zuständige Behörde für die jeweiligen Maßnahmen zu bestimmen. Hiervon wird durch Übertragung der Aufgaben auf die zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde, die bereits die Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörde wahrnimmt, Gebrauch gemacht. Da die Befugnisse zur Zulassung von Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz, Abberufung von Organmitgliedern und andere Notmaßnahmen bei Organvakanz nun im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind, muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 die Zuständigkeit auf den kirchlichen Aufsichtsbehörden übertragen werden. Dies ist auch möglich, da das Bürgerliche Gesetzbuch nur von den nach Landesrecht zuständigen Behörden spricht, worunter auch die kirchlichen Aufsichtsbehörden fallen.

Die mit der Ergänzung des Absatzes 2 einhergehende Kompetenzerweiterung der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist sinnvoll, weil die kirchliche Stiftungsaufsicht am sachlichsten beurteilen kann, welche stiftungsaufsichtlichen Maßnahmen insoweit erfolgversprechend sind. Im Rahmen ihrer Stiftungsaufsicht verfügt sie über die für die Entscheidung erforderlichen Informationen und weiß um die stiftungsspezifischen Verhältnisse und Regelungsbedarfe, um so bei den in Rede stehenden Maßnahmen praxisgerecht reagieren zu können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert, welche Stiftungen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind. Insoweit gleichgestellt sind wie bisher Stiftungen der jüdischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die für die Aufsicht über die Stiftungen erforderlichen Vorschriften erlassen haben. Für diese Stiftungen gelten alle Vorschriften, die für kirchliche Stiftungen gelten, entsprechend.

Zu § 15 (Bestehende Stiftungen):

Die Regelung ist eine Übergangsvorschrift zur Rechtsstellung bestehender Stiftungen und entspricht dem bisherigen § 21 NStiftG.

Zu Absatz 1:

Mit der Übergangsvorschrift soll klargestellt werden, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch auf alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden sind, die vor dem Inkrafttreten dieser neuen Vorschriften entstanden sind. Der Status bereits bestehender, nach bisherigem Recht entstandener rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts wird durch die Neufassung dieses Gesetzes somit nicht berührt. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen finden auf diese uneingeschränkt Anwendung, ohne dass es insoweit einer speziellen gesetzlichen Anordnung bedarf.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt wie bisher die Anpassung des eigenen Rechts bestehender Stiftungen an das Niedersächsische Stiftungsgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch. Die Sätze 1 und 2 zählen die Änderung, die Ergänzung und den Erlass von Satzungen als mögliche Wege zu diesem Ziel auf.

Zu § 16 (Übergang von Zuständigkeiten):

Eine solche Regelung befand sich auch im bisherigen § 22 NStiftG. Sie dient der Klarstellung, dass Satzungsbestimmungen darüber, welche Behörde die gesetzlich vorgesehenen staatlichen Funktionen in Stiftungsangelegenheiten wahrnehmen soll, nicht wirksam sind.

Zu Artikel 2 (Änderung Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Regelungen der §§ 6 bis 8 NStiftG finden sich nunmehr inhaltsgleich in den §§ 83 b, 83 c, 85 a, 86 b, 87 Abs. 3 und § 87 a BGB n. F. und die Regelung des § 19 Abs. 2 NStiftG künftig in § 13 Abs. 2 NStiftG.

Zu Buchstabe b:

Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 83 c Abs. 1 BGB n. F. soll weiterhin die Kommunalaufsichtsbehörde anstelle der Stiftungsbehörde zuständig sein. Dies entspricht der für kommunale Stiftungen bestimmten Regelung im Sinne der Ermächtigungsgrundlage in § 83 c Abs. 3 BGB n. F.

Zu Nummer 2:

Die Regelung des § 87 Abs. 2 Satz 1 BGB findet sich nunmehr inhaltsgleich in § 83 Abs. 2 BGB n. F.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die bundesrechtlichen Vorschriften zur Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten zum 1. Juli 2023 in Kraft (vgl. Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes, BGBl. 2021 I S. 2947). Daher müssen auch die landesrechtlichen Regelungen zur Anpassung des Stiftungsrechts an das geänderte Bundesrecht am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Zu Absatz 2:

Das bisherige Niedersächsische Stiftungsgesetz muss angesichts der Neufassung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und dessen Inkrafttreten am 1. Juli 2023 mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft treten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt das Außerkrafttreten von Regelungen aufgrund der Einführung eines bundesweiten elektronischen Stiftungsregisters. Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Stiftungen müssen ihre Existenz und Vertretungsberechtigung sodann über das elektronische Stiftungsregister nachweisen. Die einjährige Übergangsfrist beruht unmittelbar auf der Regelung des § 20 Abs. 1 StiftRG, wonach bestehende Stiftungen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zur Eintragung in das Stiftungsregister angemeldet werden müssen. Die entsprechenden Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes zum Stiftungsverzeichnis und zur Bekanntmachung können damit nach einer einjährigen Übergangszeit zum 31. Dezember 2026 außer Kraft treten.